

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BRUCHA GmbH**

### **1. Allgemeines**

**1.1.** Sämtlichen Warenlieferungen sowie Leistungen - auch Folgeaufträgen bei laufender Geschäftsbeziehung - der Brucha GmbH liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde.

Sollen abweichende oder ergänzende Bedingungen vereinbart werden, ist zu deren Wirksamkeit eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Brucha GmbH erforderlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragspartner (in weiterer Folge: Käufer/Auftraggeber) der Brucha GmbH werden daher, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen oder ähnlichem beigelegt sind und diesen von der Brucha GmbH nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

**1.2** Aufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Brucha GmbH als angenommen. Die Brucha GmbH übernimmt keine Haftung für Schreibfehler in Angeboten und für Fehler, die erst nach Korrekturen und Freigabe durch den Käufer/Auftraggeber beanstandet werden.

**1.3.** Die im Internet, in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und sonstigen Abbildungen von der Brucha GmbH veröffentlichten Preise, Lieferfristen, Angaben über Maße und Materialien dienen nur der Information und sind nicht verbindlich.

### **2. Auftragsübernahme und Rücktrittsrecht**

**2.1.** Die Auftragsannahme durch die Brucha GmbH erfolgt ausschließlich durch schriftliche Auftragsbestätigung. Wird von der Brucha GmbH festgestellt, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers/Auftraggebers oder die Bestellung den erforderlichen Ansprüchen nicht genügt, so steht der Brucha GmbH das Rücktrittsrecht zu bzw. ist es ihr gestattet, Vorauszahlung oder hinreichende Sicherstellung zu verlangen.

**2.2.** Angebote der Brucha GmbH sind 4 Kalenderwochen verbindlich. Nach Ablauf von 4 Kalenderwochen ohne Vorliegen einer schriftlichen Bestellung des Käufers/Auftraggebers an die Brucha GmbH, gelten alle von ihr gelegten Angebote als nicht mehr verbindlich.

### **3. Preise**

**3.1.** Alle Preise verstehen sich ohne Versicherung und sonstige Nebenkosten ab Werk oder ab Lager. Die Mehrwertsteuer ist nicht enthalten und wird gesondert berechnet. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern, sonstige Abgaben oder Nebenkosten anfallen sollten, trägt diese der Käufer/Auftraggeber.

**3.2.** Die Preise errechnen sich aus den Kosten zum Zeitpunkt der Preisbekanntgabe. Sollten sich Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung ändern, gehen Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers. Berechnungsfehler werden bei Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers nachverrechnet.

**3.3.** Haben sich die Umstände, unter denen der Vertragsabschluß erfolgte, so verändert, dass angenommen werden kann, der Abschluß wäre unter den geänderten Verhältnissen gar nicht erfolgt, so ist die Brucha GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (bei bereits angenommenem Offert) oder vom Offert im vorvertraglichen Verhältnis zurückzutreten, ohne für etwaige Rücktrittsfolgen zu haften. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die für die Preiskalkulation der Brucha GmbH maßgeblichen Umstände soweit geändert haben, dass sie nur mehr 75 % des ursprünglich von ihr berechneten Deckungsbetrags erwirtschaften würde.

**3.4.** Bei Vertragsabschluß ohne Festlegung eines Preises, wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis verrechnet.

**3.5.** Sämtliche Abrechnungen erfolgen entsprechend den Ausführungsplänen und Stücklisten der Brucha GmbH und nach tatsächlich gelieferter Menge. Die Fläche der Bauelemente wird mit der größten Länge mal der größten Baubreite berechnet. Schrägschnitte, Ausschnitte und Anarbeiten werden gesondert verrechnet.

### **4. Zahlungsbedingungen/Aufrechnungsverbot /Eigentumsvorbehalt**

**4.1** Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten, wobei die Brucha GmbH berechtigt ist, Teilrechnungen zu erstellen.

**4.2.** Sämtliche Rechnungen der Brucha GmbH sind binnen 10 Kalendertagen zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen mit 10 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz verrechnet. Überdies gehen sämtliche Mahn-, Inkasso- und Gerichtskosten zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

**4.3.** Der Käufer/Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungs-/Schadenersatzansprüchen oder sonstiger Forderungen gegen die Brucha GmbH zurückzuhalten. Jegliche Aufrechnung mit Gegenforderungen ist für den Käufer/Auftraggeber ausgeschlossen. Die Aufrechnung durch die Brucha GmbH selbst bleibt hievon unberührt.

**4.4.** Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur zahlungshalber ohne Verpflichtung zum Protest angenommen. Alle Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

**4.5.** Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren bleiben diese im Eigentum der Brucha GmbH. Der Käufer/Auftraggeber ist lediglich berechtigt, die Ware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes weiterzuveräußern.

Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit diese das Vorbehaltseigentum der Brucha GmbH berühren, ihr unverzüglich durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Bis zu dieser Verständigung hat der Käufer/Auftraggeber auf seine Kosten alle zur Abwehr des exekutiven Eingriffs zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen. Die Kosten der Exszindierung sind vom Käufer/Auftraggeber zu ersetzen.

Im Falle der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist die Brucha GmbH berechtigt, dem Käufer/Auftraggeber das Benützungsrecht an der Ware der Brucha GmbH ohne gerichtliche Hilfe zu entziehen. Ebenso darf die Brucha GmbH die Waren freihändig verwerten und aus dem Erlös zunächst alle Spesen abdecken, dies vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche.

Der Käufer/Auftraggeber tritt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seine Forderungen und sonstigen Rechte aus einer Weiterveräußerung oder sonstiger Verwertung an die Brucha GmbH für den Fall der nicht- oder nicht vollständigen Bezahlung ab, selbst wenn der Leistungsgegenstand zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist.

**4.6.** Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Zahlungsunfähigkeit, ist die Brucha GmbH berechtigt, den Leistungsgegenstand jederzeit unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzunehmen oder den weiteren Gebrauch (insbesondere die Verarbeitung) zu untersagen. Die Brucha GmbH ist ferner berechtigt, den zurückgenommenen Leistungsgegenstand freihändig zu veräußern. Der Erlös wird nach Abzug einer Manipulationsgebühr von 30 % des erzielten Erlöses auf die offene Forderung angerechnet.

Unabhängig davon ist die Brucha GmbH bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers/Auftraggebers sowie bei erkennbarer Zahlungsunfähigkeit des Käufers/Auftraggebers (z.B. bei entsprechenden Auskünften Dritter, Unterbreitung eines außergerichtlichen Ausgleichsvorschlags an Kunden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise schriftlich zurückzutreten. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der Brucha GmbH sind im Falle des Rücktrittes bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch für Lieferungen oder Leistungen, die vom Käufer/Auftraggeber noch nicht übernommen worden sind sowie für von der Brucha GmbH erbrachte Vorbereitungsleistungen. Der Brucha GmbH steht daneben auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

## **5. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht auf den Käufer/Auftraggeber über, sobald die Ware das Werk der Brucha GmbH (Werk oder Lager) verlassen hat oder von der Brucha GmbH oder von einem von ihr bevollmächtigten Dritten einem Transportunternehmen übergeben wurde. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die die Brucha GmbH nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Lieferbereitschaft auf den Käufer/Auftraggeber über.

## **6. Lieferfrist**

**6.1.** Die Brucha GmbH ist berechtigt, Teil- und Vorlieferungen durchzuführen.

**6.2.** Die Brucha GmbH ist stets um termingerechte Auslieferung bemüht. Die von der Brucha GmbH bekanntgegebenen Lieferfristen sind aber unverbindlich, falls sie nicht ausdrücklich schriftlich als Fixtermin vereinbart werden. Die immer nur als annähernd zu betrachtende Lieferfrist beginnt frühestens mit der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nie vor endgültiger Klärung aller technischen Lieferdetails und der finanziellen Voraussetzungen.

Von der Brucha GmbH allenfalls im Zusammenhang mit Lieferterminen genannte Uhrzeiten sind bloße Richtzeiten und daher ebenfalls nicht verbindlich.

**6.3.** Ereignisse, die unverschuldet von der Brucha GmbH eine Hinderung oder Verzögerung der Lieferung verursachen, wie beispielsweise Streik, Ausfall von Materiallieferungen, Maschinenbruch, Unterbindung der Verkehrswege oder Fälle höherer Gewalt berechtigen die Brucha GmbH nach ihrer Wahl zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist oder zum Rücktritt vom Vertrag.

**6.4.** Wird eine von der Brucha GmbH angegebene, unverbindliche Lieferfrist um 14 Tage überschritten, so ist der Käufer/Auftraggeber nach Gewährung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen, berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten, ohne jedoch Schadenersatzansprüche stellen zu können. Schadenersatzansprüche gegen die Brucha GmbH wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Brucha GmbH hat die Verspätung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

**6.5.** Nimmt der Käufer/Auftraggeber die vertragsmäßig bereitgestellte Ware zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt nicht an, so ist die Brucha GmbH berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verlangen. Die Brucha GmbH ist auch berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bis zur Abholung der Auftraggeber vorzunehmen. Die Brucha GmbH ist außerdem berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von höchstens 7 Kalendertagen zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen nach ihrer Wahl entweder über die Ware anderweitig zu verfügen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

**6.6.** Vom Zeitpunkt der Lieferung (Punkt 6.6.) fallen bei Annahmeverzug durch den Käufer/Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Abnahme durch den Käufer/Auftraggeber oder bis zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts der Brucha GmbH Lagergebühren wie in Punkt 6.8. an.

**6.7.** Die Lieferungen der Brucha GmbH gelten als erfüllt:

- a)** bei Lieferung ab Werk mit der Meldung der Versandbereitschaft
- b)** bei Lieferung mit vereinbarter Zusendung mit dem Abgang der Ware vom Werk/Lager (Übergabe an Spediteur, Bahn, Post, Abholer etc.).

**6.8.** Wird die Lieferung oder Abholung auf vorherigen Wunsch des Auftraggebers/ Käufers verzögert, so wird die Ware von der Brucha GmbH höchstens 3 Kalendertage kostenlos gelagert. Nach diesem Zeitraum wird eine Lagergebühr in Höhe von 3 % der Auftragssumme pro angefangener Kalenderwoche in Rechnung gestellt. Der Verzögerungswunsch muß der Brucha GmbH mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin (einlangend) schriftlich mitgeteilt werden, widrigenfalls ist die Lagergebühr ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin zu entrichten.

**6.9.** Bei nicht fristgerechter Abnahme der Ware durch den Auftraggeber behält sich die Brucha GmbH sämtliche Schadenersatzansprüche vor.

**6.10.** Ist der Transport/Versand bei Vertragsabschluß vereinbart, so erfolgt dieser ausschließlich auf Gefahr und Kosten des Käufers/Auftraggebers. Mangels Vereinbarung über die Transport-/Versandart und den Versandweg bleibt die Entscheidung darüber der Brucha GmbH unter Ausschluß jeder Haftung vorbehalten. Eine Transportversicherung schließt die Brucha GmbH nur über Auftrag und auf Rechnung des Käufers/Auftraggebers ab.

## **7. Gewährleistung/Haftung**

**7.1.** Für die Dauer von 6 Monaten ab Lieferung gemäß Punkt 6.7. leistet die Brucha GmbH Gewähr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Funktion ihrer Erzeugnisse, sofern der Mangel ordnungsgemäß und unverzüglich schriftlich gerügt wurde. Für handelsübliche oder von den EN-/Ö-Normen oder sonstigen technischen Normen tolerierte Abweichungen von Maß, Gewicht und Qualität leistet die Brucha GmbH keine Gewähr.

Eine Verlängerung dieser Gewährleistungsfrist aufgrund einer allfälligen Mängelbehebung durch die Brucha GmbH ist ausgeschlossen.

**7.2.** Die Brucha GmbH haftet nur für solche Mängel der Ware, die innerhalb von sechs Monaten ab dem Gefahrenübergang in Folge einer vor diesem Zeitpunkt liegenden Ursache gerichtlich geltend gemacht und zuvor unverzüglich ab Kenntnis des Mangels schriftlich gerügt wurden.

**7.3.** Der Käufer/Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sofort nach Anlieferung auf allfällige Mängel zu prüfen. Nach Übernahme von Waren, die mit offenkundigen Mängeln behaftet sind, ist jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Andere Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung erkennbar sind, sind längstens binnen drei Kalendertagen nach Empfang der Waren anzuzeigen. Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar sind, sind binnen drei Tagen nach Hervorkommen anzuzeigen.

Die Mängelrüge hat jedenfalls schriftlich zu erfolgen (die Postaufgabe ist zur Fristwahrung ausreichend) und das Datum der Rechnung und des Lieferscheins zu enthalten.

In der Mängelrüge ist jeweils anzuführen, welche Warenteile von den Mängeln betroffen sind, worin die Mängel im einzelnen bestehen und unter welchen Begleitumständen sie aufgetreten sind. Jeder einzelne Mangel ist genau zu beschreiben und mit Foto zu dokumentieren. Durch unberechtigte oder bedingungswidrige Mängelrügen verursachte Kosten sind der Brucha GmbH zu ersetzen.

Erfolgt die Mängelrüge nicht entsprechend den oben genannten Bedingungen, sind alle Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen.

**7.4.** Die Geltendmachung von Mängeln berechtigt weder zur Minderung, noch zur Zurückhaltung des Kaufpreises seitens des Käufers/Auftraggebers.

**7.5.** Soweit die Brucha GmbH Gewähr leistet, tauscht sie nach ihrer Wahl entweder den mangelhaften Gegenstand oder dessen mangelhafte Teile gegen mängelfreie aus oder bessert nach oder gewährt dem Käufer/Auftraggeber eine der Preisminderung entsprechende Gutschrift. Behebbarer Mängel - auch wenn diese wesentlich sind - bilden keinen Grund für einen Vertragsrücktritt durch den Käufer/Auftraggeber. Die Brucha GmbH ist zur Behebung der Mängel in angemessener Zeit verpflichtet. Alle über die Mängelbehebung hinausgehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers/Auftraggebers.

**7.6.** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die Ware durch den Käufer/Auftraggeber, seine Leute, seine Beauftragten oder Dritte unsachgemäß behandelt, montiert oder mangelhaft instand gehalten wurde, ferner, wenn Reparaturen oder Änderungen von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft durchgeführt wurden. Ebenso sind natürlicher Verschleiß sowie Schäden durch höhere Gewalt (Elementarschäden, Wasserschäden etc.) von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Bei Auftreten von Mängeln führen eigenmächtige Verbesserungen durch den Käufer/Auftraggeber, seine Leute oder sonstige von ihm beauftragte Dritte zum Verlust aller Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, wenn die Brucha GmbH nicht zuvor die Möglichkeit zur Mängelbehebung hatte.

**7.7.** Für Rückgriffe im Sinne des § 933 b ABGB haftet die Brucha GmbH nicht.

**7.8.** Die Brucha GmbH übernimmt keine Haftung oder Garantie für die Erteilung behördlicher Genehmigungen betreffend den Kauf, die Lieferung, den Einbau bzw. die Montage ihrer Waren. Die Brucha GmbH übernimmt für Gestaltungen und bauliche Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Käufer/Auftraggeber.

**7.9.** Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden bei der Durchführung der zu erbringenden Leistung haftet die Brucha GmbH bis zur Höhe des Rechnungsbetrages des betreffenden Auftrages. Weitergehende Schadenersatzansprüche aus Vertragsverletzung, aus vertraglichen Nebenpflichten, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sowie weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.

**7.10.** Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers/Käufers oder dritter Personen, vor allem Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, sowie die Haftung der Brucha GmbH für ihr zuzurechnendes leicht fahrlässiges Verhalten sind ausgeschlossen.

## **8. Storno**

Im Falle der Stornierung eines von der Brucha GmbH bereits bestätigten Auftrags durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser, eine Stornogebühr im Ausmaße von 50 % des vereinbarten Preises ab dem Beginn der Produktionsfeinplanung und 100% des vereinbarten Preises ab Fertigstellung (ohne Versandkosten) zu bezahlen. Hievon unberührt bleiben Schadenersatzforderungen der Brucha GmbH für bereits erbrachte Leistungen.

## **9. Geistiges Eigentum**

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Musterkataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets geistiges Eigentum der Brucha GmbH unter Schutz der einschlägigen Gesetzesbestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb. Der Käufer/Auftraggeber nutzt die von der Brucha GmbH erbrachten Leistungen ausschließlich für den vorher vereinbarten Zweck. Darüber hinausgehende Nutzungen müssen schriftlich vereinbart sein. Konzepte, Strategien und Systeme, die von der Brucha GmbH entwickelt wurden, werden immer nur für ein juristisch selbständiges Unternehmen erstellt. Die Nutzung über angeschlossene und verbundene Unternehmen muss gesondert vertraglich vereinbart werden.

## **10. Ausschluss von Konkurrenzvereinbarungen**

Die Brucha GmbH akzeptiert keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, uneingeschränkt für Käufer/Auftraggeber aus demselben Geschäftszweig tätig zu werden.

## **11. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

**11.1.** Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten/ Niederösterreich.

**11.2.** Für Lieferungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Michelhausen auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgte.

**11.3.** Es kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen zur Anwendung.

## **12. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam.